

Stand: 13.05.2025 23:50:08

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/22292

"Antrag der Staatsregierung auf Zustimmung zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/22292 vom 11.04.2022
2. Plenarprotokoll Nr. 113 vom 26.04.2022
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/23134 des WK vom 02.06.2022
4. Beschluss des Plenums 18/23273 vom 22.06.2022
5. Plenarprotokoll Nr. 117 vom 22.06.2022
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 12.07.2022



Antrag

der Staatsregierung

auf Zustimmung zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag)

Die Staatsregierung hat mit Schreiben vom 11. April 2022 um Zustimmung des Bayerischen Landtags gemäß Art. 72 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern zu nachstehendem Staatsvertrag gebeten:

Zweiter Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen, zugleich zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1**Änderung des Medienstaatsvertrages**

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:
„§ 21 (aufgehoben)“.
 - b) Nach der Angabe zu § 99 werden folgende Angaben eingefügt:
„5. Unterabschnitt
Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen
§ 99a Barrierefreiheitsanforderungen, grundlegende Veränderungen und unverhältnismäßige Belastungen
§ 99b Konformitätsvermutung, Mitteilungspflichten
§ 99c Informationspflichten
§ 99d Verbraucherschutz
§ 99e Satzungen und Richtlinien, Berichtspflichten“.
 - c) Die Angabe zum VI. Abschnitt wird wie folgt gefasst:
„VI. Abschnitt
Übertragungskapazitäten, Freie Verbreitung“.
 - d) Die Angabe zu § 103 wird wie folgt gefasst:
„§ 103 Freie Verbreitung“.
 - e) Nach der Angabe zu § 111 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 111a Berichtspflichten“.
 - f) Nach der Angabe zu § 121 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 121a Übergangsbestimmung für Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird das Wort „sendungsbezogener“ durch das Wort „programmbezogener“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe c wird das Wort „sendungsbezogenen“ durch das Wort „programmbezogenen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „gilt dieser Staatsvertrag“ durch das Wort „gelten“ ersetzt und nach dem Wort „Benutzeroberflächen“ die Wörter „die besonderen Bestimmungen des 2. und 3. Unterabschnitts des V. Abschnitts“ eingefügt.
 - c) Absatz 9 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Sie übermitteln die Liste an die nach § 111a zuständigen Behörden.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Angabe „§ 3 Nr. 24“ durch die Angabe „§ 3 Nr. 61“ ersetzt, die Wörter „über Telekommunikationsnetze“ gestrichen und die Angabe „§ 3 Nr. 25“ durch die Angabe „§ 3 Nr. 63“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 15 in dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „die textlich, bildlich oder akustisch vermittelte“ durch die Wörter „ein Telemedium, das eine textliche, bildliche oder akustische“ ersetzt und nach dem Wort „Medienplattformen“ das Wort „vermittelt“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 29 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- cc) Folgende Nummern 30 und 31 werden angefügt:
- „30. ein barrierefreies Angebot ein Angebot, das für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, bei Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel, nach dem jeweiligen Stand der Technik ohne besondere Erschwernis und möglichst ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar ist,
 - 31. ein Dienst, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, ein Telemedium, das genutzt wird, um Fernsehprogramme und fernsehähnliche Telemedien sowie alle bereitgestellten Funktionen, die auf die Umsetzung von Maßnahmen zurückgehen, die getroffen werden, um diese Angebote nach den §§ 7 und 76 zugänglich zu machen, zu ermitteln, auszuwählen, Informationen darüber zu erhalten und diese Angebote anzusehen; einschließlich elektronischer Programmführer.“
4. In § 3 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und dürfen dem Abbau von Diskriminierungen gegenüber Menschen mit Behinderungen nicht entgegenstehen.“ ersetzt.
5. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes“ durch das Wort „EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes“ ersetzt und werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1),“ gestrichen.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , wobei den Belangen von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen Rechnung zu tragen ist.“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Jahre“ die Wörter „gemäß Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 2010/13/EU“ und nach dem Wort „getroffenen“ die Wörter „und zukünftigen“ eingefügt sowie der Punkt am Ende durch die Wörter „ , die Verbindlichkeit der geplanten Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte (Aktionspläne).“ ersetzt.
 - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Verlautbarungen, die entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen über das Verlautbarungsrecht verbreitet werden, sind den Umständen der Verlautbarung entsprechend barrierefrei zu gestalten. Landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sind verpflichtet, den nach § 111a zuständigen Behörden die zur Berichterstattung nach Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 2010/13/EU erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichtete private Fernsehveranstalter, die auf Verlangen die Informationen und Unterlagen der zuständigen Landesmedienanstalt zur Verfügung zu stellen haben. Diese leitet die Informationen und Unterlagen an die nach § 111a zuständigen Behörden weiter.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
8. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Rundfunkanstalten des Landesrechts“ durch die Wörter „in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Landesmedienanstalt des Landes zur Verfügung zu stellen haben, in dem die Zulassung erteilt wurde oder in dem der Fernsehveranstalter im Sinne des § 54 seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat.“ durch die Wörter „zuständigen Landesmedienanstalt zur Verfügung zu stellen haben.“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
9. § 21 wird aufgehoben.
10. In § 29 Abs. 4 werden die Wörter „in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder jährlich zum 1. Januar“ durch die Wörter „in geeigneter Weise“ ersetzt.
11. Dem § 30 wird folgender Absatz 8 angefügt:
- „(8) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF oder das Deutschlandradio Dienste anbieten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, finden von den Bestimmungen des 5. Unterabschnitts des V. Abschnitts nur § 99a Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 sowie § 99c Abs. 1 Anwendung.“
12. In § 52 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „bleibt“ durch die Wörter „sowie entsprechende Bestimmungen des Landesrechts für nicht bundesweit ausgerichtete Rundfunkprogramme bleiben“ ersetzt.
13. Dem § 77 wird folgender Satz angefügt:
- „Zur Vorbereitung der Berichterstattung nach Artikel 13 Abs. 4 der Richtlinie 2010/13/EU gilt § 15 Abs. 4 entsprechend.“
14. Nach § 99 wird folgender 5. Unterabschnitt eingefügt:
- „5. Unterabschnitt
Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen

§ 99a

Barrierefreiheitsanforderungen, grundlegende Veränderungen und unverhältnismäßige Belastungen

(1) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, gewährleisten den barrierefreien Zugang, gestalten die Auswahl der Angebote barrierefrei aus und unterstützen die barrierefreie Nutzung, sofern es sie nicht nach Maßgabe des Anhangs VI der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70) unverhältnismäßig belastet oder es keine wesentliche Änderung des Dienstes, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, erfordert, die zu einer grundlegenden Veränderung seiner Wesensmerkmale führt. Die Gewährleistung der Barrierefreiheit gemäß Satz 1 umfasst die Anforderungen gemäß Anhang I Abschnitt III sowie Abschnitt IV Buchst. b der Richtlinie (EU) 2019/882. Das Berufen auf eine unverhältnismäßige Belastung ist ausgeschlossen, wenn Anbieter nichteigene öffentliche oder private Mittel zur Verbesserung der Barrierefreiheit erhalten.

(2) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, nehmen eine Beurteilung vor, ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nach Absatz 1 eine grundlegende Veränderung mit sich bringen oder zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde.

(3) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, dokumentieren die Beurteilung nach Absatz 2 und bewahren alle einschlägigen Ergebnisse für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Erbringung des jeweiligen Dienstes, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, auf. Sie übermitteln der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen eine Kopie der Beurteilung nach Absatz 2.

(4) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, die sich auf eine unverhältnismäßige Belastung berufen, nehmen die Beurteilung nach Absatz 2 erneut vor, wenn der Dienst verändert wird oder sie von

der zuständigen Landesmedienanstalt dazu aufgefordert werden, mindestens aber alle fünf Jahre.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden auf Kleinunternehmen gemäß Artikel 3 Nr. 23 der Richtlinie (EU) 2019/882 keine Anwendung.

§ 99b

Konformitätsvermutung, Mitteilungspflichten

(1) Bei Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, wird vermutet, dass sie den Barrierefreiheitsanforderungen nach § 99a Abs. 1 sowie den von den Landesmedienanstalten nach § 99e Abs. 1 erlassenen Satzungen und Richtlinien entsprechen, wenn sie

1. harmonisierten Normen oder Teilen davon entsprechen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, oder
2. den technischen Spezifikationen im Sinne von Artikel 15 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 oder Teilen davon entsprechen.

(2) Bei Nichtkonformität ergreifen die Anbieter die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität der Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen herzustellen. Wenn diese den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht genügen, unterrichten die Anbieter unverzüglich die zuständige Landesmedienanstalt und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen der Dienst erbracht wird, darüber. Dabei machen sie ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

(3) Berufen sich Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, auf eine unverhältnismäßige Belastung oder eine grundlegende Veränderung im Sinne des § 99a Abs. 1 Satz 1, übermitteln sie Informationen hierzu an die für die Überprüfung der Konformität der Dienstleistung zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der betreffende Dienst erbracht wird.

(4) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Medien ermöglichen, erteilen der zuständigen Landesmedienanstalt auf deren Verlangen alle Auskünfte, die erforderlich sind, um die Konformität dieser Dienste mit den Barrierefreiheitsanforderungen nachzuweisen.

§ 99c

Informationspflichten

(1) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, haben in barrierefreier Form für die Allgemeinheit in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auf andere deutlich wahrnehmbare Weise anzugeben, wie sie die Barrierefreiheitsanforderungen nach § 99a Abs. 1 erfüllen.

(2) Die Angaben enthalten eine allgemeine Beschreibung dieser Dienste, eine Beschreibung und Erläuterung, die zur Nutzung dieser Dienste erforderlich sind, sowie die Angabe der zuständigen Landesmedienanstalt. Die Anbieter bewahren die Informationen so lange auf, wie sie diese Dienste anbieten.

§ 99d

Verbraucherschutz

(1) Ein Verbraucher, der einen Dienst, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, wegen einer Verletzung der Anforderungen aus den §§ 99a und 99c nicht oder nur eingeschränkt nutzen kann, kann bei der zuständigen Landesmedienanstalt beantragen, Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der §§ 99a und 99c sicherzustellen. Die Landesmedienanstalt entscheidet durch Bescheid.

(2) Der Verbraucher hat das Recht, gegen einen solchen Bescheid oder ein Unterlassen Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen.

(3) Der Verbraucher kann einen nach § 15 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannten Verband oder eine qualifizierte Einrichtung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Unterlassungsklagengesetzes beauftragen, in seinem Namen oder an seiner Stelle die Landesmedienanstalten anzurufen oder einen Rechtsbehelf einzulegen.

§ 99e

Satzungen und Richtlinien, Berichtspflichten

(1) Die Landesmedienanstalten können übereinstimmende Satzungen oder Richtlinien zur Durchführung oder Umsetzung delegierter Rechtsakte der Europäischen Kommission, die auf Grund der Richtlinie (EU) 2019/882 ergehen, erlassen.

(2) Zur Berichterstattung nach Artikel 33 Abs. 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 übermitteln die Landesmedienanstalten den nach § 111a zuständigen Behörden rechtzeitig alle notwendigen Informationen und Unterlagen.“

15. Die Überschrift des VI. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„VI. Abschnitt

Übertragungskapazitäten, Freie Verbreitung“.

16. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 103

Freie Verbreitung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Weiterverbreitung von bundesweit empfangbaren Angeboten“ durch die Wörter „Verbreitung bundesweit empfangbarer Fernsehprogramme“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Weiterverbreitung“ durch das Wort „Verbreitung“ und jeweils das Wort „Angebote“ durch das Wort „Fernsehprogramme“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „Anforderungen des § 3“ die Wörter „ , des § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 und 3“ eingefügt.

17. § 104 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Anwendungsbereich der §§ 99a bis 99e nehmen die Landesmedienanstalten die Aufgaben der zuständigen Behörde nach Artikel 23 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 wahr und informieren hierüber die Öffentlichkeit in geeigneter und barrierefreier Form.“

b) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „Satz 1 und 2“ durch die Wörter „Die Sätze 1 bis 3“ ersetzt und nach dem Wort „Angebote“ die Wörter „sowie Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen,“ eingefügt.

18. § 105 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird das Komma am Ende durch die Wörter „mit Ausnahme von Medienplattformen nach § 81 Abs. 6,“ ersetzt.

bb) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Medienplattformen“ die Wörter „ , mit Ausnahme von Medienplattformen nach § 81 Abs. 6,“ eingefügt.

- cc) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:
- „11a. Aufsicht über bundesweit angebotene Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, über die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 99a bis 99d.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Plattformen“ durch das Wort „Medienplattformen“ und der Punkt am Ende durch die Wörter „ , mit Ausnahme von Medienplattformen nach § 81 Abs. 6.“ ersetzt.
19. Dem § 109 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Die Landesmedienanstalten entwickeln, führen ein und aktualisieren regelmäßig geeignete Verfahren,
1. um die Übereinstimmung der Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, mit den Anforderungen der §§ 99a bis 99d sowie den hierzu erlassenen Satzungen oder Richtlinien der Landesmedienanstalten zu kontrollieren,
 2. um Beschwerden oder Berichten über diese Dienste nachzugehen, wonach diese den Anforderungen der §§ 99a bis 99d sowie den hierzu erlassenen Satzungen oder Richtlinien der Landesmedienanstalten nicht entsprechen,
 3. um zu kontrollieren, dass die notwendigen Korrekturmaßnahmen von dem Anbieter durchgeführt worden sind.“
20. In § 111 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ ersetzt.
21. Nach § 111 wird folgender § 111a eingefügt:
- „§ 111a
Berichtspflichten
- Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bestimmen durch Beschluss eine oder mehrere Behörden zur Koordinierung rechtsverbindlicher Berichtspflichten gegenüber Stellen der Europäischen Union, zwischenstaatlichen Einrichtungen oder internationalen Organisationen im Anwendungsbereich dieses Staatsvertrages. Die Behörden im Sinne des Satzes 1 arbeiten zur Erfüllung der Berichtspflichten mit den jeweils zuständigen Stellen des Bundes zusammen und übermitteln diesen alle zur Erfüllung der Berichtspflichten erforderlichen Informationen und Unterlagen. Solange keine Behörden nach Satz 1 bestimmt sind, sind die nach § 16 Abs. 2 bestimmten Behörden zuständig.“
22. § 115 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 Nr. 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
- „2a. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 seiner Berichtspflicht nicht nachkommt,“
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 23 wird folgende Nummer 23a eingefügt:
- „23a. entgegen § 76 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 1 seiner Berichtspflicht nicht nachkommt,“
- bb) Nach Nummer 47 werden folgende Nummern 47a bis 47d eingefügt:
- „47a. entgegen § 99a Abs. 1 nicht den barrierefreien Zugang gewährleistet, die Auswahl der Angebote nicht barrierefrei ausgestaltet oder die barrierefreie Nutzung nicht unterstützt, soweit keine unverhältnismäßige Belastung oder eine grundlegende Veränderung vorliegt,
- 47b. entgegen § 99a Abs. 2 keine Beurteilung vornimmt, ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nach § 99a Abs. 1 eine grundlegende Veränderung mit sich bringen oder zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde,
- 47c. entgegen § 99a Abs. 3 Satz 1 die Beurteilung nach § 99a Abs. 2 nicht dokumentiert oder die einschlägigen Ergebnisse nicht für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Erbringung des jeweiligen

- Dienstes, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, aufbewahrt,
- 47d. entgegen § 99c Abs. 1 nicht in barrierefreier Form für die Allgemeinheit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auf andere deutlich wahrnehmbare Weise angibt, wie die Barrierefreiheitsanforderungen nach § 99a Abs. 1 erfüllt werden,“.
23. Nach § 121 wird folgender § 121a eingefügt:
- „§ 121a
- Übergangsbestimmung für Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen
- (1) Die §§ 99a bis 99d gelten für Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, wenn diese Dienste für den Verbraucher nach dem 27. Juni 2025 angeboten oder erbracht werden.
- (2) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, können bis zum 27. Juni 2030 diese Dienste weiterhin unter Einsatz von Produkten erbringen, die bereits vor dem 28. Juni 2025 zur Erbringung dieser oder ähnlicher Dienste rechtmäßig eingesetzt wurden. Vor dem 28. Juni 2025 geschlossene Verträge über solche Dienste dürfen bis zu ihrem Ablauf, allerdings nicht länger als fünf Jahre ab diesem Datum, unverändert fortbestehen.“
24. In Anlage (zu § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 des Medienstaatsvertrages) Nr. 8 und in Anlage (zu § 33 Abs. 5 Satz 1 des Medienstaatsvertrages) Nr. 8 wird jeweils die Angabe „§ 3 Nr. 24“ durch die Angabe „§ 3 Nr. 61“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/13/EU gilt dieser Staatsvertrag für Anbieter von Video-Sharing-Diensten, wenn sie nach den Vorschriften des Telemediengesetzes in Deutschland niedergelassen sind; im Übrigen gelten die Sätze 1 bis 3.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

„11. in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind und eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder sie mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind, ohne dass eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder sie mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das keine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder“.

3. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Buchst. I wird wie folgt gefasst:

„I. nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind und eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder die mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind,“.
 - b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind, ohne dass eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder die mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das keine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind,“.
 - c) In Nummer 5 werden die Wörter „und Abs. 6“ und „oder Teleshopping“ gestrichen.
 - d) In Nummer 6 werden die Wörter „Satz 2 und Abs. 6“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
 - e) In Nummer 7 werden die Wörter „Satz 3 und Abs. 6“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

Artikel 3

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 und 2 geänderten Staatsverträge sind die dort jeweils vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am Tag nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2022 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in den Fassungen, die sich aus den Artikeln 1 und 2 ergeben, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 20.12.2021

Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:

München, den 21.12.2021

M. Söder

Für das Land Berlin:

Berlin, den 22.12.21

Franziska Giffey

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 22.12.2021

Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 15.12.21

Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den 15.12.21

Peter Tschentscher

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 27.12.21

V. Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Schwerin, den 21.12.2021

M. Schwesig

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 14. Dezember 2021

Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 17.12.21

Hendrik Wüst

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 15.12.2021

Malu Dreyer

Für das Saarland:

Saarbrücken, den 21/12/21

T. Hans

Für den Freistaat Sachsen:

Dresden, den 22.12.2021

Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den 21.12.21

Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 17.12.21

Daniel Günther

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den 14.12.2021

Bodo Ramelow

**Begründung
zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher
Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag)**

A. Allgemeines

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben vom 14. bis 27. Dezember 2021 den Zweiten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag) unterzeichnet.

Die Zählung der Medienänderungsstaatsverträge wird mit dem Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag beibehalten, auch wenn der Erste Medienänderungsstaatsvertrag nicht in Kraft getreten ist. Der Erste Medienänderungsstaatsvertrag ist bis zur Ratifikationsfrist am 31. Dezember 2020 nicht von allen Landesparlamenten ratifiziert worden. Damit ist er nach seinem Artikel 2 Satz 2 gegenstandslos geworden.

Die Änderungen durch den Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag betreffen den Medienstaatsvertrag sowie den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.

Durch Artikel 1 werden im Medienstaatsvertrag die Vorgaben für barrierefreie Medienangebote konkretisiert und Pflichten für die Anbieter ausgeweitet. Daneben werden mit dem Staatsvertrag Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (nachfolgend: Richtlinie (EU) 2019/882) umgesetzt.

Durch Artikel 1 und 2 erfolgen zudem an verschiedenen Stellen im Medienstaatsvertrag und im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen. Diese adressieren zum einen notwendige Folgeänderungen, die aufgrund anderer Gesetzesvorhaben, insbesondere im Bundesrecht notwendig geworden sind. Zum anderen werden an verschiedenen Stellen Klarstellungen vorgenommen, die auf Auslegungsfragen insbesondere der Landesmedienanstalten als zuständiger Medienaufsicht und der Europäischen Kommission zurückgehen.

Artikel 3 des Entwurfs regelt schließlich Kündigung, Inkrafttreten und Neubekanntmachung.

B. Zu den einzelnen Artikeln**I.**

**Begründung zu Artikel 1
Änderung des Medienstaatsvertrages**

A. Allgemeines

Die Änderungen des Medienstaatsvertrages in Artikel 1, die im Wesentlichen die Barrierefreiheit in den Medien zum Gegenstand haben, bilden den Schwerpunkt des Zweiten Medienänderungsstaatsvertrages. Im Zuge der Beratungen wurden die betroffenen Verbände und Institutionen mehrfach angehört und die Regelungstexte auf Basis der eingegangenen Rückmeldungen weiterentwickelt.

Bei Abschluss des Staatsvertrages zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland haben sich die Länder in einer Protokollerklärung dazu bekannt, über die Regelungen des Medienstaatsvertrages hinausgehende Maßnahmen zur Stärkung der Barrierefreiheit in den Medien unter Einbeziehung der Verbände, der Beauftragten der Landesregierungen und des Bundes sowie der Anbieter zu erarbeiten. Artikel 21 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) verpflichtet die Konventionsstaaten, „geeignete Maßnahmen zu treffen, damit Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit gleichberechtigt mit anderen durch die von ihnen gewählten Formen der Kommunikation ausüben können“. Ziel der Länder ist daher, durch den Ausbau barrierefreier Medienangebote allen Menschen die Teilhabe am medialen Diskurs und an der Gesellschaft insgesamt zu ermöglichen. Dem dient der Zweite Medienänderungsstaatsvertrag.

Neben Konkretisierungen und Fortschreibungen der Pflichten für die Anbieter im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1), die durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69) geändert worden ist (im Folgenden: AVMD-Richtlinie), erfolgt mit Artikel 1 des Zweiten Medienänderungsstaatsvertrages auch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 für Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen. Die Vorgaben für diese besonderen Telemedien werden im Medienstaatsvertrag in einem neuen 5. Unterabschnitt des V. Abschnittes geregelt. Der überwiegende Teil der Richtlinie (EU) 2019/882 wurde vom Bundesgesetzgeber im Rahmen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes vom 22. Juli 2021 (BGBl. I 2970) umgesetzt.

Im Weiteren erfolgen notwendige Folgeänderungen, die aufgrund anderer Gesetzesvorhaben, insbesondere im Bundesrecht notwendig geworden sind, sowie Klarstellungen mit Blick auf einzelne, insbesondere bei der praktischen Anwendung des Medienstaatsvertrages hervorgetretene Auslegungsfragen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werdenden Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2

In § 1 Abs. 3 wird eine begriffliche Unstimmigkeit in der deutschen Fassung des Artikels 2 Abs. 3 der AVMD-Richtlinie korrigiert. Die dort im Wortlaut enthaltene Unterscheidung zwischen sendungs- und programmbezogenen Tätigkeiten findet in den anderen Sprachfassungen keine Entsprechung. Eine Änderung der Rechtslage ist nicht beabsichtigt, weshalb an dem bereits in § 1 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages durchgängig enthaltenen Maßstab des Programmbezugs im Medienstaatsvertrag festgehalten werden soll.

Absatz 8 Satz 1 bestimmt zur Sicherung des Medienpluralismus auch weiterhin abweichend von Absatz 7 die Anwendbarkeit der Vorschriften des Medienstaatsvertrages für Medienintermediäre, Medienplattformen und Benutzeroberflächen, soweit sie zur Nutzung in Deutschland bestimmt sind. Mit Blick auf den unionsrechtlichen Rahmen und die Zielrichtung der besonderen Regelungen im Medienstaatsvertrag für Medienintermediäre, Medienplattformen und Benutzeroberflächen wird mit der Anpassung ausdrücklich klargestellt, dass das in Absatz 8 zum Ausdruck kommende Marktortprinzip nur für die besonderen pluralismussichernden Bestimmungen des 2. und 3. Unterabschnitts des V. Abschnitts gilt.

Der bisherige Absatz 9 Satz 3 wird mit Blick auf den neu eingeführten § 111a angepasst.

Zu Nummer 3

In § 2 Abs. 1 Satz 3 erfolgen notwendige Anpassungen aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz) vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858).

In Absatz 2 Nr. 15 wird im Gesetzestext ausdrücklich klargestellt, dass Benutzeroberflächen Telemedien sind, mithin die für Telemedien geltenden Bestimmungen auch auf Benutzeroberflächen anwendbar sind.

Absatz 2 Nr. 30 ergänzt die Begriffsbestimmungen des Medienstaatsvertrages um eine Definition für barrierefreie Angebote. Die Formulierung „in der allgemein üblichen Weise, bei Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel, nach dem jeweiligen Stand der Technik“ macht deutlich, dass keine Pflicht besteht, ein Medium über diesen Standard hinaus barrierefrei anzubieten. Die Einfügung des Wortes „möglichst“ in die

Definition trägt dem Umstand Rechnung, dass die Möglichkeit, Angebote unbeschränkt selbständig zu nutzen, von der Art der Behinderung abhängt und daher die Nutzung „ohne fremde Hilfe“ in Ausnahmefällen nur mit dieser Einschränkung gewährleistet werden kann.

Menschen mit Behinderungen werden nicht definiert. Das Begriffsverständnis des Bundesrechts (vgl. § 2 Nr. 1 Barrierefreiheitsstärkungsgesetz und § 3 Behindertengleichstellungsgesetz) kann jedoch zur Auslegung herangezogen werden. Danach sind Menschen mit Behinderungen Menschen, die langfristige körperliche, seelische oder geistige Beeinträchtigungen beziehungsweise Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt dabei ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.

Absatz 2 Nr. 31 ergänzt die Begriffsbestimmungen des Medienstaatsvertrages um eine Definition der Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen. Hiermit wird die Begriffsbestimmung aus Artikel 3 Nr. 6 der Richtlinie (EU) 2019/882 übernommen und der Anwendungsbereich des Medienstaatsvertrages im Verhältnis zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz abgegrenzt. Im Vergleich zu Artikel 3 Nr. 6 der Richtlinie (EU) 2019/882 wird der Wortlaut an die Terminologie des Medienstaatsvertrages angepasst.

Zu Nummer 4

In § 3 Satz 2 werden die Allgemeinen Programmgrundsätze um die Erwartung ergänzt, für alle Programmangebote das Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu schärfen. Die Ergänzung verfolgt zudem das Ziel, unter Wahrung der in Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes gewährleisteten Programmfreiheit der Veranstalter Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung zu tragen. Diese ausdrückliche Bezugnahme auf Menschen mit Behinderungen liegt in dieser besonderen völkerrechtlichen Bindung begründet. Die gesellschaftspolitische Notwendigkeit, auch andere Diskriminierungen, etwa aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion oder Glauben, Alter oder sexueller Orientierung, abzubauen, wird hierdurch nicht in Frage gestellt.

Zu Nummer 5

In § 4 Abs. 2 erfolgen notwendige Anpassungen aufgrund des Gesetzes zur Änderung des EG-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes sowie des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamtes für Justiz vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474).

Zu Nummer 6

§ 7 Abs. 1 wird um das Erfordernis ergänzt, dass den Belangen von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen Rechnung zu tragen ist. Dadurch werden etwa neben körperlichen auch kognitive Beeinträchtigungen erfasst. Bei der Herstellung der Barrierefreiheit soll den unterschiedlichen Belangen, wie sie sich auf Grund der verschiedenen Behinderungen ergeben, Rechnung getragen werden, zum Beispiel durch Gebärdensprache, Untertitelung für Gehörlose und Schwerhörige, gesprochene Untertitel und Audiobeschreibung (vgl. Erwägungsgrund 23 der Richtlinie (EU) 2018/1808), aber zum Beispiel auch durch die Bereitstellung von Angeboten in Leichter Sprache oder die ausreichende Sprachverständlichkeit, auch in fiktionalen Formaten. Die Regelung führt zu keinem Rechtsanspruch, individuell bei der Nutzung der Angebote unterstützt zu werden.

In Absatz 2 werden die Anforderungen an die Berichtspflicht zu Maßnahmen, die Barrierefreiheit zu fördern, erweitert und konkretisiert. Die Pflicht der Veranstalter, über Fortschritte bei der Umsetzung der Barrierefreiheit zu berichten, wird auf zukünftige Maßnahmen ausgeweitet. Zudem wird der Begriff der „Aktionspläne“ gemäß Artikel 7 Abs. 3 der AVMD-Richtlinie ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen, ohne dass sich hieraus weitergehende Verpflichtungen als diejenigen ergeben, die in Absatz 2 dargestellt sind. Die Anforderungen an die Aktionspläne werden um Angaben zur „Verbindlichkeit der geplanten Maßnahme“ ergänzt.

In dem neuen Absatz 3 wird die Verpflichtung für Rundfunkveranstalter aufgenommen, Verlautbarungen, die entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen über das

Verlautbarungsrecht verbreitet werden, den Umständen der Verlautbarung entsprechend barrierefrei zu gestalten, wobei landesrechtliche Regelungen unberührt bleiben. Die Regelung knüpft – soweit vorhanden – an die landesrechtlichen Bestimmungen an, die ein Verlautbarungsrecht für öffentliche Stellen vorsehen, und ergänzt diese durch eine Verpflichtung der Veranstalter, diese Verlautbarungen barrierefrei zu verbreiten. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang mögliche Zusatzkosten der Veranstalter eine Kostentragungspflicht der öffentlichen Stelle auslösen, ist nicht Gegenstand dieser Regelung. Die ausdrückliche Bezugnahme auf die Umstände der Verlautbarung stellt insbesondere klar, dass die Verbreitung von Notfallinformationen durch die Umsetzung der Barrierefreiheit nicht verzögert werden darf. Auch werden mit dieser Formulierung praktisch unvermeidbare Einschränkungen, die beispielsweise im Fall von kurzfristig, live übertragenen Verlautbarungen eine vollständige Barrierefreiheit verhindern könnten, berücksichtigt (vgl. auch Erwägungsgrund 24 der Richtlinie (EU) 2018/1808).

Zu Nummer 7

In § 15 Abs. 4 wird im Rahmen der Berichtspflichten Deutschlands nach Artikel 16 Abs. 3 der AVMD-Richtlinie (sog. Quotenberichte) eine Auskunftspflicht für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio gegenüber den zuständigen Behörden nach § 111a sowie für private Fernsehveranstalter gegenüber der zuständigen Landesmedienanstalt geschaffen. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach § 111a.

Zu Nummer 8

In § 16 Abs. 1 erfolgen redaktionelle Änderungen und eine Angleichung der Bestimmung der zuständigen Landesmedienanstalt an die Systematik des § 106.

Absatz 3 geht in der Neuregelung des § 111a auf und war daher aufzuheben.

Zu Nummer 9

§ 21 geht in den neu eingefügten §§ 99a ff. auf und war daher aufzuheben.

Zu Nummer 10

In § 29 Abs. 4 erfolgt eine Angleichung der Veröffentlichungsregeln für Hörfunkprogramme an die bereits für Telemedienangebote geltenden Vorgaben des § 32 Abs. 7. Aufgrund der sich bereits aus den Staatsverträgen und Gesetzen über die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio ergebenden Beauftragung der einzelnen Hörfunkprogramme wird auf eine zusätzliche (hier rein deklaratorische) Veröffentlichung in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder verzichtet.

Zu Nummer 11

In § 30 Abs. 8 werden, soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF oder das Deutschlandradio Telemedien entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 31 anbieten, § 99a Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, Abs. 3 Satz 1 sowie § 99c Abs. 1 im Hinblick auf die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten für anwendbar erklärt.

Zu Nummer 12

In § 52 Abs. 1 Satz 2 wird aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit klargestellt, dass neben dem nach § 50 Satz 1 unmittelbar nur für bundesweit ausgerichtete Angebote geltenden § 54 auch entsprechende Bestimmungen des Landesrechts für zulassungsfreie, jedoch nicht-bundesweit ausgerichtete Rundfunkprogramme vom Grundsatz des § 52 Abs. 1 Satz 1 unberührt bleiben.

Zu Nummer 13

§ 77 Satz 5 erklärt aufgrund der Berichtspflichten nach Artikel 13 Abs. 4 der AVMD-Richtlinie § 15 Abs. 4 für entsprechend anwendbar. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach § 111a.

Zu Nummer 14

Der V. Abschnitt wird um einen 5. Unterabschnitt, unter dem die neuen §§ 99a bis 99e zusammengefasst sind, erweitert.

§ 99a Abs. 1 dient der Umsetzung der Barrierefreiheitsanforderungen nach der Richtlinie (EU) 2019/882. Hierzu wird entsprechend Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 auf Anhang I Abschnitt III und Abschnitt IV Buchst. b der Richtlinie (EU) 2019/882 verwiesen. Sofern der Medienstaatsvertrag von „Barrierefreiheitsanforderungen“ spricht, sind die Barrierefreiheitsanforderungen gemeint, wie sie in Absatz 1 definiert werden.

Die Barrierefreiheitsanforderungen sind indes nur dann einzuhalten, wenn die Anbieter hierdurch nicht unverhältnismäßig belastet werden oder es keine wesentlichen Änderungen des Dienstes, der Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, erfordert. Hierdurch wird Artikel 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 umgesetzt. Wann eine solche unverhältnismäßige Belastung vorliegt, bestimmt sich nach Maßgabe des Anhangs VI der Richtlinie (EU) 2019/882. Im Rahmen der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit sind nur berechtigte Gründe zu berücksichtigen. Mangelnde Priorität, Zeit oder Kenntnis sind keine berechtigten Gründe. Für die Bewertung, ob eine unverhältnismäßige Belastung vorliegt, sind ferner die Erwägungsgründe 66 ff. der Richtlinie (EU) 2019/882 heranzuziehen. Absatz 1 Satz 3 schließt zudem das Berufen auf eine unverhältnismäßige Belastung aus, wenn Anbieter nichteigene öffentliche oder private Mittel zur Verbesserung der Barrierefreiheit erhalten (vgl. Artikel 14 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2019/882). Eine grundlegende Veränderung im Sinne der Vorschrift liegt dann vor, wenn der Anbieter bei Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nicht mehr den mit dem Dienst intendierten Zweck erreichen kann oder der Dienst, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, in seinem Wesenskern verändert werden würde. Dabei ist ein sehr strenger Maßstab bei der Beurteilung anzulegen. Mangelnde Priorität, Zeit oder Kenntnis gelten auch hier nicht als ausreichende Gründe, um eine grundlegende Veränderung anzunehmen.

Nach Absatz 2 müssen die Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, eine Beurteilung vornehmen, ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen eine grundlegende Veränderung mit sich bringt oder zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde. Hierdurch wird Artikel 14 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 umgesetzt.

Absatz 3 enthält Dokumentationspflichten zur Umsetzung des Artikels 14 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/882. Danach haben die Anbieter die Beurteilungen nach Absatz 2 zu dokumentieren und alle einschlägigen Ergebnisse fünf Jahre, gerechnet ab der letzten Erbringung eines Dienstes, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, aufzubewahren. Soweit die zuständige Landesmedienanstalt dies verlangt, müssen die Anbieter die Dokumente auch an diese übermitteln.

Nach Absatz 4 müssen die Anbieter erneut beurteilen, ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen sie unverhältnismäßig belastet, wenn sie ihre Dienste verändern, wenn fünf Jahre vergangen sind oder sie von der zuständigen Landesmedienanstalt hierzu aufgefordert werden. Die Regelung setzt Artikel 14 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Absatz 5 nimmt in Umsetzung des Artikels 4 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2019/882 „Kleinstunternehmen“ von dem Anwendungsbereich der Verpflichtungen der Absätze 1 bis 4 aus. Die Definition des Begriffs „Kleinstunternehmen“ wird durch Verweis auf die Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nr. 23 der Richtlinie (EU) 2019/882 klargestellt.

In § 99b Abs. 1 wird die Konformitätsvermutung entsprechend Artikel 15 Abs. 1 und Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/882 für Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, geregelt. Die Vorschrift enthält in Absatz 1 Buchst. a eine Vermutung zugunsten harmonisierter Normen und in Absatz 1 Buchst. b eine Vermutung zugunsten technischer Spezifikationen und erleichtert den Anbietern so die Bewertung der Konformität ihrer Dienste mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen. Der Begriff der technischen Spezifikationen ist im Sinne von Artikel 2 Nr. 26 der Richtlinie (EU) 2019/882 sowie den Konkretisierungen nach Artikel 15 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 zu verstehen. Sofern die Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, diesen Anforderungen genügen, wird darüber hinaus vermutet, dass auch die Satzungen oder Richtlinien, die die Landesmedienanstalten nach § 99e Abs. 1 erlassen können, eingehalten worden sind.

Absatz 2 legt fest, dass im Fall der Nichtkonformität die Anbieter die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergreifen müssen, um die Konformität der betreffenden Dienste zukünftig herzustellen. Sie müssen darüber, dass die Dienste die geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht einhalten, sowohl die zuständige Landesmedienanstalt unterrichten, als auch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen der Dienst erbracht wird. Dabei müssen die Anbieter ausführliche Angaben, insbesondere zur Nichtkonformität und zu den ergriffenen Korrekturmaßnahmen, machen. Die Norm dient der Umsetzung von Artikel 13 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/882.

Absatz 3 sieht für den Fall, dass sich bei Nichtkonformität Anbieter auf eine unverhältnismäßige Belastung oder eine grundlegende Veränderung im Sinne des § 99a Abs. 1 Satz 1 berufen, vor, dass die Anbieter entsprechende Informationen hierzu an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates übermitteln müssen, in dem der betreffende Dienst erbracht wird. Diese Verpflichtung setzt Artikel 14 Abs. 8 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und dient einer effektiven Überwachung durch die Aufsichtsbehörden.

Absatz 4 sieht – in Umsetzung von Artikel 13 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2019/882 – auf Verlangen der zuständigen Landesmedienanstalten eine umfassende Auskunftspflicht vor, wenn dies erforderlich ist, um die Konformität eines Dienstes, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, mit den Barrierefreiheitsanforderungen zu überprüfen. Aus dem Wortlaut wird deutlich, dass dieser Auskunftsanspruch sich ungeachtet der Vermutungsregelung des Absatzes 1 auf die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen aus § 99a Abs. 1 richtet.

§ 99c Abs. 1 sieht Informationspflichten zur Barrierefreiheit von Diensten vor, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen. Die Anbieter müssen die genannten Informationen in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auf andere deutlich wahrnehmbare Weise der Allgemeinheit zugänglich machen. Mit dieser Vorschrift wird Artikel 13 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 umgesetzt. Soweit dabei nach Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 die Informationen auch in „mündlicher Form“ bereitzustellen sind, genügt es, wenn die Informationen auch in akustisch wahrnehmbarer Art und Weise dargeboten werden.

Absatz 2 konkretisiert die inhaltlichen Anforderungen an die Informationspflicht und setzt die Vorgaben aus Artikel 13 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 in Verbindung mit Anhang V der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Die Anforderungen an die bereitzustellenden Informationen entsprechen weitgehend § 12b des Behindertengleichstellungsgesetzes. Nicht erforderlich ist allerdings, dass der Anbieter auch angibt, welche Teile des Dienstes, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, möglicherweise nicht vollständig barrierefrei sind und wie die fehlende Barrierefreiheit begründet wird. Dies ist nicht erforderlich, weil Anbieter grundsätzlich verpflichtet sind, nur Dienste anzubieten, die eine vollständige Barrierefreiheit im Sinne von § 99a Abs. 1 aufweisen. Liegt ein tauglicher Ausnahmetatbestand hierzu vor, so gelten ausschließlich und abschließend die Anforderungen der §§ 99a bis 99c, etwa in Bezug auf die Dokumentationen oder Mitteilungen an die Aufsichtsbehörden.

§ 99d setzt Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Nach Absatz 1 steht dem Verbraucher ein subjektives Recht auf Tätigwerden der zuständigen Landesmedienanstalt zu. Diese Rechte sind im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens geltend zu machen. Das Antragsrecht kann sich sowohl auf die Barrierefreiheitsanforderungen aus § 99a Abs. 1 als auch auf die weiteren Anforderungen aus den § 99a und § 99c beziehen. Die Maßnahmen, die die Landesmedienanstalten bei einem Verstoß gegen die Pflichten ergreifen, ergeben sich aus § 109. Die dem Verbraucher in der Folge zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe ergeben sich aus der Verwaltungsgerichtsordnung (Absatz 2).

Absatz 3 bestimmt, dass der Verbraucher sich im Verfahren von einem nach § 15 Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz anerkannten Verband oder einer qualifizierten Einrichtung im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Unterlassungsklagengesetz vertreten lassen kann. Der Verbraucher kann die genannten Verbände und Einrichtungen auch beauftragen, an seiner Stelle tätig zu werden. Die Regelung verzichtet also nicht auf die Notwendigkeit einer subjektiven Beschwerde des Verbrauchers, sondern erweitert allein die Möglichkeiten ihrer Geltendmachung entsprechend der auch nach § 33 Abs. 1 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes eröffneten Systematik.

§ 99e Abs. 1 gibt den Landesmedienanstalten die Möglichkeit, Satzungen oder Richtlinien zu erlassen zur Durchführung oder Umsetzung delegierter Rechtsakte der Europäischen Kommission. Artikel 4 Abs. 9 der Richtlinie (EU) 2019/882 überträgt der Europäischen Kommission die Befugnis, solche delegierten Rechtsakte zu erlassen, um die Barrierefreiheitsanforderungen durch weitere Präzisierungen zu ergänzen. Gleiches gilt für delegierte Rechtsakte, die nach Artikel 14 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/882 erlassen werden. Danach können die Kriterien zur Beurteilung einer unverhältnismäßigen Belastung näher bestimmt werden.

Absatz 2 dient der Vorbereitung von Berichten Deutschlands an die Europäische Kommission gemäß Art. 33 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 und setzt Art. 33 Abs. 2 und Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 in deutsches Recht um. Im Zusammenspiel mit § 111a wird gewährleistet, dass ein einheitlicher Bericht Deutschlands für alle Wirtschaftsbereiche erstellt wird, auf die sich die Richtlinie (EU) 2019/882 bezieht.

Zu Nummer 15

Die Überschrift des VI. Abschnitts wird entsprechend der in § 103 vorgenommenen Änderungen angepasst.

Zu Nummer 16

In § 103 Abs. 1 wird entsprechend Artikel 3 der AVMD-Richtlinie klargestellt, dass neben der bereits bislang genannten Weiterverbreitung von bundesweit empfangbaren Fernsehprogrammen, die in rechtlich zulässiger Weise in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in Übereinstimmung mit Artikel 2 der AVMD-Richtlinie veranstaltet werden, auch die freie Erstverbreitung dieser Fernsehprogramme gewährleistet ist. Anstelle des Begriffs „freier Empfang“ wird dabei umfassend von „Verbreitung“ gesprochen, um eine begriffliche Vermischung mit der Unterscheidung zwischen Free- und Pay-TV zu vermeiden. Gleichzeitig wird der Begriff „Angebote“ jeweils durch das Wort „Fernsehprogramme“ ersetzt. Hierdurch wird eine Abgrenzung erreicht zu Hörfunkprogrammen, die nicht in den Anwendungsbereich der AVMD-Richtlinie fallen, sowie zu den Vorgaben des § 3 des Telemediengesetzes für Telemedien.

In Absatz 2 wird der Katalog möglicher Untersagungsgründe um die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 und 3 ergänzt, um insbesondere dem verfassungsrechtlich vorgesehenen Staatsfernegebot im Rundfunk Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 17

In § 104 Abs. 1 Satz 3 werden die Landesmedienanstalten als die Stelle benannt, die im Anwendungsbereich der § 99a bis § 99e die Aufgaben der zuständigen Behörde nach Artikel 23 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 wahrnehmen und hierüber die Öffentlichkeit in geeigneter und barrierefreier Form informieren. Absatz 1 Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 23 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/882.

In Absatz 1 Satz 4 wird die Unzuständigkeit der Landesmedienanstalten für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk auch für deren Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, klargestellt.

Zu Nummer 18

In § 105 Abs. 1 Nr. 8 und 9 erfolgt eine Klarstellung in der Aufgabenzuweisung an die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) bei der Aufsicht über Medienplattformen. Zweck der ZAK ist insbesondere bei bundesweiten Angeboten eine einheitliche Aufsichtspraxis im gesamten Bundesgebiet zu gewährleisten. Hierfür besteht bei rein regionalen und lokalen Medienplattformen, die Hörfunk- und Fernsehprogramme ausschließlich terrestrisch verbreiten, im Sinne des § 81 Abs. 6 keine Veranlassung. Dies wird klargestellt. Gleiches gilt für die die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) betreffende Klarstellung in Absatz 2 Satz 1.

Mit der Einfügung einer neuen Nummer 11a werden die Organzuständigkeiten der ZAK um die Aufsicht über bundesweit angebotene Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, und über die Einhaltung der Anforderungen nach den § 99a bis § 99d erweitert. Mit dieser Bestimmung wird eine einheitliche Aufsichtspraxis gewährleistet.

Zu Nummer 19

§ 109 Abs. 6 verpflichtet die Landesmedienanstalten, geeignete Verfahren zu entwickeln, einzuführen und zu aktualisieren, um die Übereinstimmung der Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, mit den Anforderungen der § 99a bis § 99d sowie den hierzu erlassenen Satzungen oder Richtlinien der Landesmedienanstalten zu kontrollieren, Beschwerden wegen Verstößen gegen diese Vorschriften nachzugehen und die Durchführung der von den Anbietern ggf. vorzunehmenden notwendigen Korrekturmaßnahmen zu kontrollieren. Absatz 6 setzt Artikel 23 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Zu Nummer 20

In § 111 Abs. 1 wird die veraltete Bezeichnung „Regulierungsbehörde für Telekommunikation“ durch die nach § 1 Satz 1 des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen korrekte Bezeichnung „Bundesnetzagentur“ ersetzt.

Zu Nummer 21

Mit dem neu eingeführten § 111a werden die Zuständigkeiten und Verfahren zur Koordinierung rechtsverbindlicher Berichtspflichten gegenüber Stellen der Europäischen Union, zwischenstaatlichen Einrichtungen oder internationalen Organisationen im Anwendungsbereich des Medienstaatsvertrages festgelegt. Solche Berichtspflichten finden sich inzwischen in vielen medienrelevanten Unionsrechtsakten, aber auch im Rahmen internationaler Verträge. Beispielhaft seien hier Artikel 16 Abs. 3 sowie Artikel 13 Abs. 4 der AVMD-Richtlinie und Artikel 31 Abs. 6 und Artikel 33 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 genannt. Als Behörde im Sinne des § 16 Abs. 2 wurde mit Beschluss der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 30. Juni 1994 die Staatskanzlei Rheinland-Pfalz bestimmt, die nach Satz 3 bis zu einer anderen Entscheidung zuständige Behörde nach Satz 1 ist.

Zu Nummer 22

In § 115 Abs. 1 werden die durch die materiell-rechtlichen Neuregelungen und Anpassungen des Medienstaatsvertrages notwendigen Folgeänderungen im Bereich der Ordnungswidrigkeiten nachvollzogen. Die Einfügung von Absatz 1 Satz 2 Nr. 47a bis 47d setzt Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Zu Nummer 23

§ 121a setzt Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und regelt die Übergangsbestimmungen, die für die Anbieter von Diensten gelten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen.

Absatz 2 setzt Artikel 32 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und ermöglicht es den Anbietern von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, während eines Übergangszeitraumes bei der Erbringung ihrer Dienste weiterhin Produkte einzusetzen, die sie vor dem 28. Juni 2025 bereits eingesetzt haben, sofern diese Produkte zur Erbringung dieser oder ähnlicher Dienste rechtmäßig eingesetzt wurden. Dies ist geboten, um den Anbietern ausreichend Zeit zu lassen, ihre Dienste an die neuen Barrierefreiheitsanforderungen anzupassen, und verringert so den Aufwand und die Kosten. Wenn Anbieter allerdings während dieses Zeitraumes ein Produkt ersetzen, das im Folgenden für die Erbringung der Dienste eingesetzt wird, gilt Absatz 2 nicht, weil in diesem Fall nicht „weiterhin“ ein Produkt eingesetzt wird.

Zu Nummer 24

In Anlage (zu § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 des Medienstaatsvertrages) Nr. 8 und in Anlage (zu § 33 Abs. 5 Satz 1 des Medienstaatsvertrages) Nr. 8 erfolgen notwendige Anpassungen aufgrund des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes.

II. Begründung zu Artikel 2 Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

A. Allgemeines

Artikel 2 des Staatsvertrages enthält notwendige Anpassungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages an das Zweite Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vom 9. April 2021 (BGBl. I S. 742), Klarstellungen zum territorialen Anwendungsbereich des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages sowie redaktionelle Korrekturen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

In § 2 Abs. 1 wird der Anwendungsbereich des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages für Anbieter von Video-Sharing-Diensten im Sinne der AVMD-Richtlinie klargestellt. Entsprechend § 1 Abs. 7 und 8 Satz 3 des Medienstaatsvertrages bestimmt sich dabei der Sitz des Anbieters grundsätzlich nach den Vorschriften des Telemediengesetzes.

Zu Nummer 2

In § 4 Abs. 1 und 2 erfolgen notwendige Anpassungen aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vom 9. April 2021 (BGBl. I S. 742), nachdem dort in § 18 des Jugendschutzgesetzes die vormalige Unterteilung der Liste jugendgefährdender Medien in die Teile A, B, C und D durch eine neue Systematik ersetzt wurde.

Zu Nummer 3

In § 24 Abs. 1 werden die durch die materiell-rechtlichen Neuregelungen und Anpassungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages notwendigen Folgeänderungen im Bereich der Ordnungswidrigkeiten nachvollzogen.

In Absatz 1 Nr. 5 und 6 werden Verweisungsfehler aus dem Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland korrigiert.

III. Begründung zu Artikel 3 Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

Artikel 3 enthält die Bestimmungen zur Kündigung, über das Inkrafttreten und zur Neubekanntmachung des Staatsvertrages.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass der in Artikel 1 geänderte Medienstaatsvertrag sowie der in Artikel 2 geänderte Jugendmedienschutz-Staatsvertrag nach den dort jeweils geltenden Kündigungsbestimmungen gekündigt werden können. Der Medienstaatsvertrag sowie der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag behalten durch diesen Staatsvertrag weiterhin ihre Selbständigkeit. Deshalb ist in Artikel 3 dieses Staatsvertrages eine gesonderte Kündigungsbestimmung nicht vorgesehen.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass der Staatsvertrag am Tag nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft tritt. Satz 2 ordnet an, dass dieser Staatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 31. Dezember 2022 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt sind. Der Medienstaatsvertrag sowie der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag behalten in diesem Fall in ihrer bisherigen Fassung ihre Gültigkeit.

Absatz 3 bestimmt, dass die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden den Ländern durch die Staatskanzlei der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mitgeteilt wird.

Absatz 4 gewährt den Staatsvertragsländern die Möglichkeit, die in den Artikeln 1 und 2 geänderten Staatsverträge in der nunmehr gültigen Fassung bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Staatsminister Dr. Florian Herrmann

Abg. Maximilian Deisenhofer

Abg. Alex Dorow

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch

Abg. Uli Henkel

Abg. Alexander Hold

Abg. Martina Fehlner

Abg. Helmut Markwort

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 4 e** auf:

Antrag der Staatsregierung

auf Zustimmung zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag) (Drs. 18/22292)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. Zur Begründung erteile ich dem Staatsminister Dr. Florian Herrmann das Wort.

Staatsminister Dr. Florian Herrmann (Staatskanzlei, Bundesangelegenheiten und Medien): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Staatsregierung hat den Antrag auf Zustimmung zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge in den Landtag eingebracht. Bereits im vergangenen Oktober haben sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder auf einen Entwurf geeinigt. Wir konnten somit auch frühzeitig mit der Abstimmung innerhalb der Staatsregierung beginnen. Wir haben auch den Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung intensiv eingebunden und seine Änderungen übernommen, soweit dies rechtstechnisch möglich war.

Das zeigt: Mit dem Gesetzentwurf zum Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag treffen wir wichtige Weichenstellungen. Wir setzen damit nämlich den European Accessibility Act für den Bereich der Medienregulierung um. Es geht um die Teilhabe aller an Medienangeboten. So sollen beispielsweise Benutzeroberflächen von Fernsehgeräten oder elektronischen Programmführern einen barrierefreien Zugang zu Fernsehinhalten oder Video-on-Demand ermöglichen. Fernseh- und Streamingdienste sollen einen barrierefreien Zugang gewährleisten sowie die Auswahl der Angebote und die konkrete Nutzung barrierefrei ausgestalten. Dies kann zum Beispiel durch Untertitel geschehen. Dokumentations- und Informationspflichten schaffen dabei eine entsprechende Kontrollmöglichkeit. Verstöße gegen diese Bestimmungen können von den Verbraucherin-

nen und Verbrauchern bei den zuständigen Landesmedienanstalten geltend gemacht werden.

Wir schaffen diese Regelungen nicht nur, weil wir die EU-Richtlinie bis zum 28.06.2022 umsetzen müssen, sondern wir stehen natürlich voll und ganz hinter der Zielsetzung dieser Richtlinie, nämlich einen einheitlichen und barrierefreien Zugang zu audiovisuellen Medien im europäischen Binnenmarkt zu schaffen.

Wir gehen einen Schritt voran und sogar noch darüber hinaus. Wir stärken die barrierefreien Medienangebote über den European Accessibility Act hinaus. Wir verankern den Begriff "Barrierefreies Angebot" gesetzlich im Medienstaatsvertrag. Wir ergänzen die allgemeinen Programmgrundsätze, damit die Angebote dem Abbau von Diskriminierung von Menschen mit Behinderung nicht entgegenstehen. Wir sorgen für die Berücksichtigung aller Behinderungen beim Ausbau barrierefreier Angebote. Weitere Berichtspflichten dokumentieren erzielte Fortschritte und geplante Maßnahmen.

Verlautbarungen im Rundfunk, beispielsweise im Fall von Naturkatastrophen, müssen ebenfalls barrierefrei ausgestaltet werden; denn wir wollen barrierefreie Medienangebote ausbauen und damit die Teilhabe aller Menschen am medialen Diskurs ermöglichen.

Die unabhängige und pluralistische Medienlandschaft ist, wie wir wissen, von größter Bedeutung für den Schutz unserer Werte. Medienfreiheit und Medienvielfalt sind Garantien für Freiheit und Demokratie sowie für die Werteordnung der gesamten Europäischen Union. Sie sind letztlich die Grundvoraussetzung im Rahmen einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung. Die Grundvoraussetzung ist, den informierten und aufgeklärten Diskurs der Menschen untereinander führen zu können. Das muss eben alle Menschen unserer Gesellschaft einbeziehen.

Vor allem in Zeiten von Fake News und Verschwörungstheorien wird uns immer wieder aufs Neue vor Augen geführt, wie wichtig diese Güter sind. In den vergangenen Wochen und Monaten sehen wir mit großer Bestürzung eine Desinformationskampag-

ne Russlands zum Ukraine-Krieg. Verbote wichtiger sozialer Medien sind traurige und prominente Beispiele. Wir müssen unsere Werte hochhalten. Mit diesem Entwurf zum Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag wollen wir die Teilhabe aller Menschen verbessern. Ich bitte Sie deshalb um gute Beratungen und am Ende um Zustimmung zu diesem Antrag.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Staatsminister Dr. Herrmann. – Ich eröffne nun die Aussprache und erteile Herrn Kollegen Maximilian Deisenhofer von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Maximilian Deisenhofer (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der nun als Antrag eingebrachte Zweite Medienstaatsvertrag der Länder möchte die barrierefreie Nutzung von Rundfunk- und Telemedienangeboten verbessern. Das ist wichtig und unterstützenswert, und zwar nicht nur, weil es eine langjährige Forderung von uns GRÜNEN ist, die wir auch in diesem Hohen Haus schon mehrfach vorgebracht haben. Vor Kurzem hat die Bayerische Staatsregierung selbst einen Gesetzentwurf über die Digitalisierung im Freistaat Bayern, das Bayerische Digitalgesetz, eingebracht, in dem sie die Barrierefreiheit als Grundsatzziel der Digitalisierung in Bayern festschreibt. Konkrete Schritte zur Umsetzung dieser Barrierefreiheit lässt der Gesetzentwurf jedoch vermissen. Zum Glück gibt es aber die Möglichkeit, unserem Änderungsantrag zuzustimmen. Dort heißt es nämlich:

Digitale Barrierefreiheit ist im Gesetzentwurf zwar im Grundsatz festgeschrieben, im Hinblick auf die konkrete Umsetzung sind jedoch keine konkreten Ziele oder Fristen hinterlegt. Eine echte Verpflichtung zur Barrierefreiheit lässt der Gesetzentwurf daher vermissen – und somit ist fraglich, ob die Entwicklung hin zur digitalen Barrierefreiheit gelingt.

Ich bin gespannt, wie sich die Staatsregierung im zuständigen Ausschuss dazu verhalten wird. Aus unserer Sicht könnte der heute diskutierte Medienstaatsvertrag Anstoß

sein, im Gesetz der Staatsregierung an der Stelle nachzubessern und die digitale Barrierefreiheit nicht nur im Medienbereich, sondern grundsätzlich gesamtgesellschaftlich zu realisieren.

Nachdem der Medienstaatsvertrag, über den wir heute hier beraten, wieder zwischen allen 16 Bundesländern endverhandelt wurde und Änderungsvorschläge somit zum jetzigen Zeitpunkt eigentlich obsolet sind, lassen Sie mich an dieser Stelle noch ein paar Takte zur Medienpolitik in Bayern sagen. Das Bayerische Mediengesetz, vor Kurzem hier im Plenum diskutiert, hat lange auf sich warten lassen. Aus unserer Sicht hat es wichtige Leerstellen leider nicht gefüllt. Derzeit werden die Aufsichtsgremien des Rundfunkrates und des Medienrates neu besetzt. Das steht jetzt im Mai an. Dabei stellen wir fest, unsere Kritik, die wir beim Mediengesetz geäußert haben, war durchaus berechtigt. Unsere plurale Gesellschaft soll aus unserer Sicht auch in den zuständigen Aufsichtsgremien abgebildet werden, was in Bayern derzeit aber nicht gelingt. Es fehlt, im Gegensatz zu anderen Bundesländern, die Vertretung für queere Menschen, konfessionslose oder säkulare Menschen oder nichtkirchliche Frauenorganisationen. Aus unserer Sicht müsste man auch der Gruppe der Sinti und Roma als geschützter Minderheit in Bayern eigene Sitze in den Aufsichtsgremien zugestehen.

Ein weiteres Ziel – angeblich von uns allen, wenn man hier so zuhört – ist die paritätische Besetzung der Gremien. Hier setzen wir ein ganzes Stück weit auf Freiwilligkeit. Nun können wir uns anschauen, wie gut diese Freiwilligkeit funktioniert. Im Medienrat ändert sich bei der Neukonstituierung am Männer-Frauen-Verhältnis überhaupt nichts. Es bleibt genau gleich schlecht. Im Rundfunkrat gibt es marginale Verbesserungen, die aber auch nicht der durchschlagende Erfolg sind, und das, obwohl fast ein Drittel aller Ratssitze jetzt neu besetzt wird.

Die Landesmedienanstalt für neue Medien heißt immer noch Landesmedienanstalt für neue Medien, obwohl sie sich mit allen Medien beschäftigt. Auch hier sehen wir noch Änderungsbedarf.

Ich fand es gut, Herr Minister, was Sie gerade am Ende angesprochen haben, und zwar das Thema Desinformation. Sie haben das Beispiel Ukraine genommen. Man könnte genauso das Beispiel Corona nehmen. Es zeigt mir, dass Sie das Thema auf dem Schirm haben. Ich glaube, wir haben schon ganz gute Programme, was die Medienkompetenz bei Jugendlichen angeht, nicht zuletzt den Medienführerschein Bayern, der jetzt auch in den Medienkonzepten an allen Schulen verankert ist. Bei der Medienkompetenz für Erwachsene – und ich glaube, das ist der springende Punkt – wünschen wir uns sowohl bei der Desinformationskampagne Ukraine wie auch bei Corona deutlich mehr Engagement der Staatsregierung. Seien wir doch ehrlich: Es sind doch nicht die Kinder und die Jugendlichen, die zu Corona-Zeiten irgendwelche Fake News in irgendwelchen Whatsapp-Gruppen verteilt haben oder die jetzt auf die Desinformation zum Ukraine-Krieg hereinfallen. Meist sind es doch die Erwachsenen. Auch diese Gruppe müssen wir besser adressieren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Abschließend möchte ich an dieser Stelle auch noch einmal festhalten: Derzeit laufen die Verhandlungen zum Medienstaatsvertrag zur Strukturreform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Wir haben als Fraktion unsere Anmerkungen und unsere Kritik dazu in einer Stellungnahme formuliert. Meines Wissens sind wir die einzige Fraktion im Bayerischen Landtag, die diese Mitwirkungsmöglichkeit in diesem Prozess genutzt hat. Für uns ist das auch ein Aufruf an die Staatsregierung, sich in diesem Prozess konstruktiv einzubringen, um den Reformprozess im öffentlichen Rundfunk weiterzubringen und Auftrag und Struktur so zu ändern, damit das passiert, was Sie gerade formuliert haben, dass nämlich die Rundfunklandschaft pluralistisch bleibt und wir gute Informationen haben. Sie sind die Grundpfeiler unserer Demokratie, auch in Bayern. Dazu werden wir GRÜNE weiterhin gute und konstruktive Vorschläge machen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Deisenhofer. – Für die CSU-Fraktion hat Herr Kollege Alex Dorow das Wort.

Alex Dorow (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Lieber Herr Kollege Deisenhofer, ich habe mit Interesse Ihrem etwas längeren Exkurs zugehört. Ich glaube, der richtige Ort dafür werden die Ausschüsse sein. Ich denke, da wird beispielsweise schon morgen bei uns im Wissenschaftsausschuss Gelegenheit sein, sich das eine oder andere näher anzusehen und zu diskutieren. Ich kehre jetzt einfach zum Thema zurück. Ich würde mich nämlich eigentlich ganz gerne noch einmal zum Antrag der Staatsregierung auf Zustimmung zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge äußern. Das ist ein sperriger Titel, aber ich glaube, er ist es wert, dass man sich das noch einmal genauer ansieht.

Zunächst einmal Grundsätzliches zum Inhalt: Vor allem möchte ich die Regelungen zur Verbesserung der Barrierefreiheit im Bereich der audiovisuellen Medien nennen, die im Medienstaatsvertrag als Weiterentwicklung und als Ergänzung der bisherigen Regelung zur Barrierefreiheit verankert sind. Dadurch werden von den Ländern die europäischen Richtlinien über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen – der bereits zitierte European Accessibility Act – umgesetzt. Insbesondere geht es dabei um die Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen. Es werden außerdem – vielleicht ganz besonders wichtig – Klarstellungen und Konkretisierungen des Medienstaatsvertrages und übrigens auch des Jugendmedienschutzstaatsvertrags vorgenommen, die durch die Reform des Jugendschutzgesetzes erforderlich geworden sind.

Zu den einzelnen Punkten: In Umsetzung des European Accessibility Acts werden neue Anforderungen an Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, im Bereich der Barrierefreiheit gestellt. Solche Dienste werden im Staatsvertrag definiert als Telemedien, die genutzt werden, um Fernsehprogramme und fernsehähnliche Telemedien einschließlich der von diesen bereitgestellten Barrierefreiheitsfunktionen zu ermitteln, auszuwählen und anzusehen. Das ist deswegen wichtig,

weil die aktuelle Situation hier unbefriedigend war. Die Neuregelungen betreffen insbesondere Benutzeroberflächen von Fernsehgeräten – der Staatsminister hat das bereits genannt –, aber auch elektronische Programmführer, Benutzeroberflächen von Plattformen oder Mediatheken im Bereich des digitalen Fernsehens.

Ausnahmen werden hier nur gelten – und insofern verstehe ich den Einwurf von Herrn Kollegen Deisenhofer nicht so ganz –, soweit diese Anforderungen die Anbieter unverhältnismäßig belasten oder zu einer wesentlichen Änderung des jeweiligen Dienstes, also zu einer grundlegenden Veränderung seiner Wesensmerkmale führen würden. Das ist also schon klar definiert. Diese müssen alle betroffenen Anbieter jeweils für sich beurteilen. Sie müssen diese Beurteilung übrigens auch dokumentieren – also sie können das nicht nur behaupten – und sie gegebenenfalls der zuständigen Landesmedienanstalt vorlegen. Auch den Nutzern gegenüber, und das ist vielleicht der wesentlichste Punkt, müssen die Anbieter in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen in barrierefreier Form informieren, wie sie die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen. Verbraucher, die die Dienste nicht nutzen können, weil sie nicht entsprechend ausgestaltet sind oder weil der Anbieter die vorgenannten Regelungen zur Barrierefreiheit nicht erfüllt, haben ein subjektives Recht darauf, dass die zuständige Landesmedienanstalt tätig wird. Insbesondere kann die Landesmedienanstalt aufsichtliche Maßnahmen wie etwa Beanstandungen vornehmen. Dem Verbraucher steht in diesem Fall auch der Verwaltungsrechtsweg offen.

Den Anbietern wird auch eine entsprechende Übergangsfrist zur Anpassung ihrer Produkte eingeräumt, und zudem gilt: Werden Dienste unter Einsatz von Produkten erbracht, die bereits vor dem 28. Juni 2025 rechtmäßig eingesetzt wurden, gilt hierfür eine Übergangsfrist bis zum 27. Juni 2030. Das klingt furchtbar technokratisch und ist es auch. Warum erwähne ich das? – Ich erwähne es deswegen, weil damit ein angemessener Ausgleich zwischen der notwendigen Herstellung der Barrierefreiheit und den Interessen der Anbieter geschaffen wird.

Der Staatsvertrag sieht außerdem weitere Verbesserungen im Bereich der Barrierefreiheit vor, die über die notwendige Umsetzung von EU-Richtlinien hinausgehen. Die Länder setzen damit lobenswerterweise einen Auftrag um, den sie sich beim Abschluss des Staatsvertrags zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland selbst gegeben haben. Damit soll der Verpflichtung aus Artikel 21 UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung getragen werden, die geeignete Maßnahmen verlangt, damit Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf Meinungsäußerung und auf Meinungsfreiheit gleichberechtigt mit anderen wahrnehmen können.

Die Zielsetzung dieser Erklärung haben die Länder durch weitere Regelungen im vorliegenden Staatsvertragsentwurf nach entsprechender Abstimmung verwirklicht.

Erstens. Der Begriff "Barrierefreies Angebot" wird klar definiert und damit gesetzlich verankert.

Zweitens. Die allgemeinen Programmgrundsätze für private Rundfunkveranstalter und den öffentlich-rechtlichen Rundfunk werden dahin gehend ergänzt, dass die Angebote – ich zitiere – "dem Abbau von Diskriminierungen gegenüber Menschen mit Behinderung nicht entgegenstehen" dürfen. Das heißt konkret: Damit wird die besondere Rolle, die der Rundfunk mit seiner gesamtgesellschaftlichen Bedeutung für die Meinungsbildung beim Abbau von Diskriminierungen spielt, unterstrichen.

Drittens. Die bisherige Regelung zur Barrierefreiheit im Medienstaatsvertrag wird dahin gehend ergänzt, dass beim Ausbau barrierefreier Angebote die Belange von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen berücksichtigt werden müssen, also zum Beispiel auch von Menschen mit kognitiven und nichtkörperlichen Beeinträchtigungen, und dieser Ausbau ist ebenfalls vom Anbieter zu dokumentieren.

Viertens und letztens: Es wird die Pflicht eingeführt, Verlautbarungen, zum Beispiel im Fall von Naturkatastrophen – der Staatsminister hat dies erwähnt –, im Rundfunk in barrierefreier Form auszugestalten. Außerdem werden Bestimmungen zur Zusammen-

arbeit von Länder- und Bundesstellen bei Berichtspflichten nach europäischem Recht aufgenommen.

Ich fasse zusammen: Nach unserer Auffassung ist es ganz offensichtlich, dass der Staatsvertragsentwurf einen substanziellen Beitrag zum Erreichen des Ziels leistet, dass alle Menschen unabhängig von persönlichen Einschränkungen gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Insbesondere in dem für die Teilhabe besonders wesentlichen Bereich der Meinungsbildung und Meinungsäußerung, also bei den audiovisuellen Medien, insbesondere Fernsehen, die wegen ihrer Massenwirkung nach wie vor eine hohe Bedeutung haben, ist das klar. Nur wer sieht oder wer hört, worüber in den Medien diskutiert wird, kann sich auch am gesellschaftlichen Diskurs beteiligen.

Dabei hat sich in den letzten Jahren in Sachen Barrierefreiheit durchaus bereits einiges getan – nicht genug, aber immerhin. Ein Beispiel: Aufwendigere Gebärdensprachvideos kommen mittlerweile bei Nachrichtensendungen und politischen Talkshows zum Einsatz. Beim Bayerischen Rundfunk – weil wir hier in Bayern sind, sei dies stellvertretend genannt – stehen mittlerweile für rund 90 % des täglichen Gesamtprogramms Untertitel zur Verfügung; Hörfilmversionen gibt es derzeit für rund ein Viertel des BR-Abendprogramms.

Darauf dürfen wir uns aber nicht ausruhen. Diese Bemühungen müssen mit dem Ziel einer möglichst vollständigen Barrierefreiheit weiter fortgesetzt werden. Vor allem sind hierbei die Akteure gefordert, die im digitalen Zeitalter überhaupt erst den Zugang zu audiovisuellen Medien eröffnen, also die Anbieter von Plattformen und Mediatheken, die mit dem vorliegenden Staatsvertragsentwurf vorrangig adressiert sind.

Kurz und zusammengefasst gesagt: Dieser Entwurf bringt vor allem weitere Verbesserungen für die Mediennutzung von Menschen mit Behinderung mit sich. Er beschränkt sich nicht auf die ledigliche Umsetzung von EU-Richtlinien. Wir unterstützen ihn deshalb ausdrücklich.

(Beifall bei der CSU)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Vielen Dank, Herr Kollege Dorow.
– Nächster Redner ist der Abgeordnete der AfD-Fraktion Uli Henkel.

(Beifall bei der AfD)

Uli Henkel (AfD): Herr Präsident, geschätzte Kollegen! Laut Statistik leben in Bayern einige Hunderttausend Menschen mit einer Behinderung. In dieser Gruppe sind über 11.000 Menschen als blind, knapp 9.000 als gehörlos anerkannt; weitere 275.000 Menschen weisen eine geistige Behinderung auf. Angaben zu mildereren audiovisuellen Beeinträchtigungen sind für Bayern öffentlich leider nicht einsehbar. Es sollte aber auch so ersichtlich sein, dass wir es beim vorliegenden Gesetzentwurf nicht mit einem Randthema zu tun haben. Barrierefreiheit in den Medien geht uns im Bayerischen Landtag also etwas an.

Der Bedarf an barrierefreien Produkten und Dienstleistungen gilt bereits jetzt als groß, und im Zuge der noch weiter zunehmenden Überalterung der deutschen Gesellschaft wird auch die Anzahl von Menschen mit Behinderungen in den kommenden Jahren noch erheblich zunehmen. Da ist es nur sinnvoll, rechtzeitig entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um behinderten Mitbürgern die Mediennutzung zu erleichtern. Immerhin geht es hier nicht nur um einen gerechten Zugang zu Informationen und Unterhaltung sowie um Teilhabe am digitalen Diskurs, sondern etwa im Katastrophenfalle ums nackte Überleben; denn wer eine Warnmeldung nicht wahrnehmen kann, der kann natürlich auch nicht adäquat reagieren.

Nun steht die AfD gewiss nicht im Verdacht, viel Liebe für die allgemein grassierende Brüsseler Regulierungswut zu hegen. Ich möchte dennoch konzedieren, dass die Aufforderung an die Mitgliedstaaten, diesbezüglich tätig zu werden, vor dem gerade geschilderten Hintergrund jedenfalls nicht falsch ist.

Mit dem heute zu erörternden Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag schickt sich die Staatsregierung an, sowohl die europäische AVMD-Richtlinie zu konkretisieren und fortzuschreiben als auch die EU-Richtlinie über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen in bayerisches Recht zu überführen.

Ähnlich spritzig wie der Titel dieser EU-Richtlinie gestalten sich dabei die Änderungen des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Vertrages. Dabei zeigt sich der Gesetzentwurf aber abseits einiger rechtlicher Konkretisierungen bereits bestehender Regelungen doch stellenweise reichlich unkonkret, beispielsweise wenn es um die Verhältnismäßigkeit von Barrierefreiheitsanforderungen geht. So sollen diese unter anderem nur dann Anwendung finden, wenn seitens des betroffenen Anbieters medialer Leistungen keine berechtigten Gründe für eine unverhältnismäßige Belastung geltend gemacht werden. Was jedoch berechtigte Gründe und eine unverhältnismäßige Belastung sind, darüber verliert der Entwurf kein Wort und verweist lediglich auf den Anhang der Richtlinie 2019/882. Ich kann Ihnen aber versichern, geschätzte Kollegen: Allzu konkret wird es auch in diesem Anhang nicht. Am Ende wird es also doch auf zahlreiche, recht aufwendige Einzelfallprüfungen hinauslaufen. Ob damit aber dem Anspruch der zugrunde liegenden EU-Richtlinie Rechnung getragen wird, wonach den Wirtschaftsakteuren und Mitgliedstaaten durch die neuen Barrierefreiheitsanforderungen möglichst wenig Aufwand entstehen soll, wird in den Ausschüssen noch zu erörtern sein.

Positiv zu bewerten ist zum Schluss, dass die betroffenen Verbände und Institutionen sogar mehrfach angehört wurden und der Entwurf auch auf Basis von deren Rückmeldungen erstellt wurde, also von diesen quasi mitgestaltet wurde.

Die AfD-Fraktion wird den Gesetzentwurf daher kritisch, doch aufgrund des grundsätzlich richtigen und wichtigen Anliegens insgesamt wohlwollend begleiten. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Vielen Dank. – Damit kann ich als nächsten Redner meinen Kollegen Alexander Hold von der Fraktion der FREI-EN WÄHLER aufrufen.

Alexander Hold (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Mir erschließt sich nicht ganz, wieso der Zweite Medienänderungsstaatsvertrag, um den es heute hier geht und den die Regierungschefs der Länder bereits im Oktober 2021 beschlossen haben, zu einer kleinen Generaldebatte taugen soll, wie sie der Kollege Deisenhofer angefangen hat. Mir erschließt sich noch viel weniger, was der vorliegende Änderungsvertrag mit paritätischer Besetzung von Aufsichtsgremien zu tun haben sollte. Nur ganz nebenbei: Wenn Medienrat und Rundfunkrat nicht paritätisch besetzt sind, dann hat dies überhaupt nichts mit Medienpolitik zu tun, sondern schlicht und einfach mit autonomen Entscheidungen der entsendenden Verbände zu tun und sonst gar nichts. Am Landtag jedenfalls liegt dies ganz sicher nicht. Aber darum geht es, wie gesagt, gar nicht.

Hier geht es neben redaktionellen Anpassungen und Klarstellungen erst einmal um die Definition wichtiger Begriffe und damit Klarstellungen und gesetzliche Verankerungen. So werden eben Dienste definiert, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen; vor allem aber wird ein barrierefreies Angebot als solches definiert, das für Menschen mit Behinderung bei der Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel ohne besondere Erschwernis und möglichst ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar ist.

Der Staatsvertrag setzt zuallererst den European Accessibility Act durch einige Neuregelungen um. Die Anbieter der genannten Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, müssen künftig den barrierefreien Zugang gewährleisten, die Auswahl der Angebote barrierefrei ausgestalten und die barrierefreie Nutzung der Medienangebote unterstützen. Das ist eine große Aufgabe, die die Anbieter letztendlich mit Leben erfüllen müssen. Um die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu kontrollieren, werden verschiedene Dokumentations- und Informationspflichten eingeführt.

Verstöße können der zuständigen Landesmedienanstalt gemeldet und dort geltend gemacht werden. Es besteht auch ein Anspruch auf Einschreiten der Medienaufsicht. Entsprechend dem European Accessibility Act gelten diese Vorschriften ab dem 28. Juni 2025. Für Produkte, die bereits vor dem 28. Juni 2025 eingesetzt werden, besteht eine Übergangspflicht bis zum 27. Juni 2030.

Der Änderungsstaatsvertrag geht weit über die Anforderungen des European Accessibility Act hinaus, indem er weitere Maßnahmen zur Stärkung der Barrierefreiheit umsetzt, die bereits anlässlich der Verabschiedung des Staatsvertrags zur Modernisierung der Medienordnung in einer Protokollerklärung aller Länder angekündigt worden sind. Ausgangspunkt dafür war die Verpflichtung durch die UN-Behindertenrechtskonvention, geeignete Maßnahmen zu treffen, damit Menschen mit Behinderung ihr Recht auf Meinungsfreiheit und Meinungsäußerung gleichberechtigt ausüben können.

Ziel der Länder ist es dabei, durch den Ausbau und die Förderung barrierefreier Angebote die Teilhabe am medialen Diskurs und an der Gesellschaft insgesamt zu ermöglichen. Daher enthält der Staatsvertrag folgende zusätzlichen Regelungen: Angebote dürfen dem Abbau von Diskriminierung gegenüber Menschen mit Behinderung nicht entgegenstehen. Damit wird die besondere Rolle betont, die der Rundfunk beim Abbau von Diskriminierung innehat. Beim Ausbau aller barrierefreien Angebote müssen die Bedürfnisse unterschiedlicher Behinderungen berücksichtigt werden. Der Ausbau ist von den Anbietern zu dokumentieren und an die Landesmedienanstalten zu berichten. Verlautbarungen müssen ebenfalls barrierefrei ausgestaltet werden. Das ist wichtig. Bei Verlautbarungen von Naturkatastrophen und Ähnlichem ist es immens wichtig, dass Menschen mit Behinderungen hierzu einen barrierefreien Zugang erhalten. Ansonsten könnte Schreckliches passieren.

Insgesamt ist der Zweite Medienänderungsstaatsvertrag ein wichtiger Beitrag zum Ausbau barrierefreier Medienangebote, die Menschen mit Behinderung eine bessere Teilhabe am medialen Diskurs und am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Daher werden wir zustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Vielen Dank, Herr Kollege Hold. – Damit rufe ich als nächste Rednerin Frau Martina Fehlner von der SPD-Fraktion auf.

Martina Fehlner (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Den vorliegenden Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag haben die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten aller 16 Bundesländer im Dezember vergangenen Jahres bereits unterzeichnet. Mit diesem neuen Barrierefreiheitsstaatsvertrag sollen die Regelungen des European Accessibility Act sowie Regelungen der EU-Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste in nationales Recht umgesetzt werden. Das ist ein weiterer wichtiger Schritt zur Medienrechoptimierung.

Blicken wir kurz zurück. Vor zwei Jahren, im Frühjahr 2020, wurde der Medienstaatsvertrag, der den bisherigen Rundfunkstaatsvertrag von 1991 ersetzt, in den Länderparlamenten verabschiedet. Bereits damals war in der Debatte das Thema Barrierefreiheit, der freie Zugang zu Medien, die digitale Teilhabe für Menschen mit Behinderung, ein zentraler Punkt. Auf zwei wesentliche Bereiche im Medienänderungsstaatsvertrag möchte ich kurz eingehen. Zum einen geht es um die Stärkung und Weiterentwicklung der Barrierefreiheit und zum anderen um redaktionelle Anpassungen im Bereich des Jugendmedienschutzes. Auch hier liegt ein eigener Staatsvertrag zugrunde. Um diese Ziele zu erreichen, sollen die Vorgaben für Mediendienste zur Herstellung von Barrierefreiheit jetzt dahin gehend ergänzt werden, dass – Zitat – "den Belangen von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen Rechnung zu tragen ist." Das bedeutet unter anderem: Ausbau der Übersetzung von Programminhalten in Gebärdensprache und der Bildbeschreibung durch Off-Sprecher.

Das Gesetz sagt: Kein Medienangebot darf dem Abbau von Diskriminierungen gegenüber Menschen mit Behinderungen entgegenstehen. Klar ist: Nur wer uneingeschränkter Zugang zu vielfältigen, umfassenden, objektiven und verlässlichen Nachrichten und Informationen hat, kann sich eine eigene Meinung bilden und am

demokratischen Diskurs in unserer Gesellschaft teilhaben. Dies gilt es für Menschen mit und ohne Behinderungen gleichermaßen sicherzustellen. So müssen Anbieter audiovisueller Formate künftig verpflichtend einen barrierefreien Zugang zu ihren Angeboten schaffen, sofern dies verhältnismäßig ist. Die Einhaltung darf nicht zu erheblichen Belastungen führen. Dies gilt beispielsweise für kleine Unternehmen. Nicht jedes Angebot kann sofort barrierefrei gestaltet werden. Wichtig war es deshalb, dass die Verbände für Menschen mit Behinderung im Vorfeld gehört und mit ihren Anliegen umfassend einbezogen wurden. Eine ihrer wesentlichen Forderungen war, die Berichtspflichten für Anbieter audiovisueller Medien zu konkretisieren und eine Pflicht für regelmäßige Aktionspläne zur Umsetzung der Barrierefreiheit zu schaffen. Dafür brauchen wir einen verlässlichen und guten Qualitätsjournalismus, Medienpluralität sowie Programmviefalt, aber vor allem auch den Zugang zur Nutzung der Angebote. Wie wichtig dies ist, dokumentiert auf dramatische Weise die brandaktuelle Situation gerade auch im Hinblick auf die Bedeutung und die Wirkungsweise der Medien im schrecklichen Krieg in der Ukraine.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, damit die Umsetzung der Barrierefreiheit auch wirksam überwacht werden kann, bedarf es einer starken, kompetenten Aufsicht. Mit dieser Aufgabe wurde das gemeinsame Gremium der Landesmedienanstalten betraut, hier ganz konkret: die Kommission für Zulassung und Aufsicht. Das ist auch aus unserer Sicht eine gute und richtige Entscheidung.

(Beifall bei der SPD)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Danke schön. – Der nächste Redner ist Herr Helmut Markwort von der FDP-Fraktion.

Helmut Markwort (FDP): Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Leider können wir heute nicht über die große Medienpolitik reden. Der berühmte Medienänderungsstaatsvertrag ist nicht fertig geworden. Die Ministerpräsidenten haben sich noch nicht geeinigt. Die Sache wird vor uns hergeschoben. Deswegen – Sie haben es

von den Vorrednern gehört – haben wir den Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag. Ich glaube, dass die vielen Medienänderungsstaatsverträge viele Menschen verwirren. Deshalb hat dieser den erklärenden Unterbegriff "Barrierefreiheitsstaatsvertrag". Es ist vernünftig, dass Menschen, die behindert sind, älter werden oder schlecht hören, auch am Mediendiskurs teilhaben können. Wer schlecht hört und schlecht sieht, wird benachteiligt. Deswegen glaube ich, dass Untertitel, Gebärdensprecher und Erklärer von Texten ganz wichtig sind, damit alle Menschen teilhaben. Es gibt Skeptiker, die gegenüber diesem Vertrag Zweifel haben. Sie bezweifeln, dass die Medien das umsetzen werden. Ich habe ein anderes Menschenbild. Ich glaube aus zwei Gründen, dass sich die Medien darum kümmern werden, auch ihre behinderten Hörer einzubinden. Sie machen das aus Verantwortung. Das sind verantwortungsbewusste Menschen, die sich darum kümmern, dass Menschen, die behindert sind, auch teilhaben. Außerdem besteht ein Eigennutz. Wenn man eine Sendung macht, will man, dass sie von allen verstanden und gesehen wird. Das ist ein zweites starkes Motiv, um sich um die Barrierefreiheit zu kümmern.

Im Grundgesetz sind die Medien- und Pressefreiheit verankert. Artikel 5 des Grundgesetzes wird oft sehr eng ausgelegt. Demnach ist es das Recht von allen, sich mitzuteilen. Dort steht jedoch auch, dass jeder das Recht hat, an den ausgestrahlten Medien teilzuhaben. Das kann ich nur, wenn ich barrierefrei zuhören und zusehen kann. Mich hat die Zahl beeindruckt, die ich nicht geprüft habe, die aber überall diskutiert wird, wonach 30 % der Menschen in irgendeiner Weise behindert sind, also durch Barrieren daran gehindert werden zu hören und zu sehen. Sie sind nicht gesund, sie sind älter. Wir wissen ja, dass die Menschheit allgemein älter wird, gerade auch in Deutschland. Deswegen ist das ein vernünftiges Gesetz, das wir unterstützen werden.

(Beifall bei der FDP)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Vielen Dank, Herr Kollege Markwort. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Staatsvertrag dem Ausschuss für Wissenschaft und

Kunst als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? –

Ich sehe keinen Widerspruch. Damit ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

Antrag der Staatsregierung

Drs. 18/22292

auf Zustimmung zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Alex Dorow**
Mitberichterstatterin: **Susanne Kurz**

II. Bericht:

1. Der Staatsvertrag wurde dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Staatsvertrag endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Staatsvertrag in seiner 61. Sitzung am 18. Mai 2022 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Zustimmung
 - AfD: Ablehnung
 - SPD: Zustimmung
 - FDP: ZustimmungZustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Staatsvertrag in seiner 81. Sitzung am 2. Juni 2022 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

Robert Brannekämper
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Staatsregierung

Drs. 18/22292, 18/23134

auf Zustimmung zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag)

Der Landtag stimmt gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern dem Zweiten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag) zu.

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 4** auf:

Antrag der Staatsregierung

auf Zustimmung zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag) (Drs. 18/22292)

- Zweite Lesung -

Eine Aussprache hierzu findet nicht statt. Wir kommen daher gleich zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Staatsvertrag auf der Drucksache 18/22292 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Wissenschaft und Kunst auf der Drucksache 18/23134 zugrunde. Gemäß § 58 der Geschäftsordnung kann die Abstimmung nur über den gesamten Staatsvertrag erfolgen. Der federführende Ausschuss für Wissenschaft und Kunst empfiehlt Zustimmung. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt einstimmig Zustimmung.

Wer dem Staatsvertrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FREIE WÄHLER, SPD, FDP und Herr Kollege Klingen (fraktionslos). Gegenstimmen! – Das sind die AfD und Herr Kollege Swoboda (fraktionslos). Herr Bayerbach (fraktionslos), war das ein Nein? – Das war ein Nein. Stimmenthaltungen? – Keine. Dem Staatsvertrag ist damit zugestimmt worden.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 12.07.2022

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)